

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Benutzung einer Kindertagesstätte richtet sich nach dem aktuellen monatlichen Einkommen, das in der Haushaltsgemeinschaft (Wohn- und/ oder Wirtschaftsgemeinschaft), in der das Kind lebt, erzielt wird. Von diesem wird als „Familienkomponente“ für das 3. und jedes weitere Mitglied 318,-- Euro monatlich abgezogen.

Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen, so wird die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 50%, für das dritte und jedes weitere Kind 100%. Die Rangfolge der Ermäßigung richtet sich nach der festzusetzenden Gebühr. Das Kind, für das die höchste Gebühr festzusetzen ist, gilt als erstes Kind. Soweit zeitgleich mindestens drei Geschwisterkinder eine Kindertagesstätte oder Kindertagespflege besuchen, wobei Geschwisterkinder im Hort unberücksichtigt bleiben, und wenigstens ein Geschwisterkind den Kindergarten und zwei Geschwisterkinder eine Krippeneinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, wird die vorstehende Ermäßigung auf das zweite Kind von 50 v.H. auf 75 v.H. erhöht.

Die Summe der Einkünfte ist durch Vorlage des/r Einkommenssteuerbescheide/s für das Vorjahr und ggf. aktueller Einkommensbescheinigungen nachzuweisen. Sofern keine Nachweise erbracht werden, wird die höchste Gebührenstufe festgesetzt. Steigen die Einkünfte im Veranlagungszeitraum – das ist der Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuches des Kindes in einer Tageseinrichtung – über eine oder mehrere in der Satzung festgelegten Einkommensgrenzen bzw. –staffelungen, ist dieses der Stadt Hemmingen anzuzeigen.

Hinweis:

Gemäß der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Hemmingen ist die Abmeldung eines Kindes nur zum Schluss eines Kindertagesstättenjahres möglich.

Die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme von dem vorstehenden Hinweis bestätige ich durch meine Unterschrift.

Datum

Unterschrift